

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

70. Jahrgang

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Koppberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Koppberg in Frankenberg i. Sa.

Er erscheint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 M 50 A, monatlich 50 A. Trägertlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 A, früherer Monate 10 A. **Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabehelfern, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

Wandlungen sind rechtzeitig anzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabedates. **Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. **51. Telegramme:** Tageblatt Frankenberg-Flöha.

Anzeigenpreis: Die gew. Zeile oder deren Raum 15 A, bei Lokal-Anzeigen 12 A; im amtlichen Teil pro Zeile 40 A; „Eingelände“ im Redaktionsstele 25 A. Für schwierigen und inbedeutenden Satz Ausschlag. **Für Wiederholungsabdruck** Ermäßigung nach feststehendem Tarif. **Für Nachweis und Offerten-Annahme** werden 25 A Gebühre berechnet. **Inseraten-Annahme** auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditoren.

Stiftungszinsverteilung.

Zum Zwecke der **Verteilung von Zinsen** aus den unter unserer Verwaltung stehenden Stiftungen sehen wir der Anbringung von Gesuchen **armer, alter, kranker (nicht junger) Personen** in der Zeit vom 6. bis mit 9. November ds. Js. von Raqnittag 1/2-6 Uhr

in der **Polizeiwahe** (Rathaushof 3. Tür rechts) entgegen. **Auch die bereits berücksichtigten Personen haben sich wieder mit zu melden.** Nach dem 9. November können Gesuche nicht mehr angenommen werden. Frankenberg, den 2. November 1911. **Der Stadtrat.**

Donnerstag, den 9. November 1911, vorm. 11 Uhr

soll in **Niederwiesa im Restaurant „Grafhof“** eine Waschmaschine zur Versteigerung gelangen. Frankenberg, am 2. November 1911. **Der Gerichtsvollzieher.**

Dienstag, am 7. November 1911, nachm. 1/25 Uhr soll in **Frankenberg im Restaurant „Verglöbchen“** ein Harmonium öffentlich um das Meistgebot gegen Barzahlung versteigert werden. Frankenberg, am 2. November 1911. **Der Gerichtsvollzieher.**

Gemeindeparkasse zu Ebersdorf.

Die Sparkasse Ebersdorf, garantiert von der Gemeinde, verzinst alle Einlagen mit **3 1/2 Prozent, expediert an jedem Wochentage von 8-12 Uhr vorm. und 2-5 Uhr nachm., schriftlich zu jeder Zeit.** — **Einlagen, vom 1.-3. eines Monats bewirkt, werden für den Monat voll verzinst.** — Telefon-Nr. 2494. Amt Chemnitz.

Die Gemeinde-Sparkasse Flöha

verzinst Sparcinslagen mit **3 1/2 %.** **Expeditionszeit: an jedem Wochentage vorm. 8 bis 12, nachm. 2 bis 5 Uhr, Sonnabends durchgehend von vorm. 8 bis nachm. 3 Uhr.** Durch die Post bewirkte Einlagen werden **schnell expediert.** — **Fernsprecher Nr. 19.**

Das Marokko-Abkommen.

Ueber den hauptsächlichsten Inhalt des Marokko-Abkommens wird folgendes bekanntgegeben:

Die bekannten Ereignisse in Marokko haben erkennen lassen, daß die Ordnung in Marokko nicht ohne Eingreifen einer europäischen Macht aufrechterhalten werden kann. Ein Sultan, der der tatsächliche Herrscher über das Reich wäre und der die Macht hätte, die in der Algerias-Akte vorgesehenen Reformen durchzuführen, existiert nicht mehr. Nach der Algerias-Akte hatte aber keine einzelne Macht das Recht, die Wiederherstellung der Ordnung in Marokko allein durchzuführen. Als Frankreich sich trotzdem dazu anschickte, erinnerte die deutsche Regierung an die Bestimmungen der Algerias-Akte. Sie gab ihrer Ansicht, daß sie zur selbständigen Wahrung bedrohter deutscher Rechte ebenso berufen sei, wie Frankreich zur Wahrung französischer Interessen durch Entsendung eines Kreuzers nach Agadir zum Schutze der dortigen deutschen Interessen, Ausdruck. Dies allein hat dazu geführt, daß die deutsche und die französische Regierung sich entschlossen haben, die Angelegenheit unter sich neu zu regeln. Als Grundlage der Verhandlungen diente das deutsch-französische Abkommen vom 9. Februar 1909. Die beiden Regierungen haben sich nun über einen Vertrag geeinigt, der heute in Berlin unterzeichnet und, nachdem der unterschriebene Vertragstext auch der französischen Regierung zugewandt sein wird, also voraussichtlich Montag früh, gemeinschaftlich der Öffentlichkeit übergeben werden soll.

Die französische Regierung hat sich zunächst abermals auf das Bündnis verpflichtet, die wirtschaftliche Gleichberechtigung der verschiedenen Nationen in Marokko aufrecht zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß das Prinzip der offenen Tür, wie es in den vorhandenen Verträgen festgelegt ist, durch keinerlei Maßnahmen beeinträchtigt werde. Auch hat die französische Regierung ausdrücklich die Rechte und den Wirkungsbereich der marokkanischen Staatsbank erneut garantiert. Andererseits hat die kaiserliche Regierung ihrerseits das im Vertrag vom 9. Februar 1909 ausgesprochene politische Desinteressement mehr präzisiert und der französischen Regierung volle Bewegungsfreiheit für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und für die in Marokko vorzunehmenden Reformen jeder Art zugesichert. Sollte die französische Regierung im Einvernehmen mit der marokkanischen Regierung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung wirtschaftlicher Transaktionen marokkanisches Gebiet militärisch besetzen, so wird auch demgegenüber die kaiserliche Regierung keine Schwierigkeiten machen. Das Gleiche gilt von etwaigen Polizeiaktionen zu Wasser und zu Lande. Endlich hat die deutsche Regierung erklärt, keinen Einspruch erheben zu wollen, falls der Sultan von Marokko die diplomatischen und konsularagenten Frankreichs mit der Vertretung der marokkanischen Interessen und dem Schutze der marokkanischen Untertanen im Ausland betrauen sollte. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Sultan den Vertreter Frankreichs bei der marokkanischen Regierung zum Vermittler gegenüber den übrigen fremden Vertretern zu bestellen wünscht. Diese Bestimmung war für unsere Interessen wertvoll, weil auf diese Weise dem gefährlichen Spiele mit dem masquo chérifien ein Ende gemacht wird, das dazu führen mußte, daß es uns in streitigen Fällen an einer Person fehlte, an die wir uns halten konnten. Durch die Neuordnung der Dinge wird einestheils die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung besser, als bisher, gesichert, andererseits werden Störungen der Ordnung und Vertragsverletzungen von den französischen Organen da, wo sie die tatsächliche Macht ausüben, auch wenn noch eine formelle Hoheit marokkanischer Behörden besteht, direkt vertreten werden müssen.

Betreffen die ersten drei Artikel des

Marokkoabkommen

Die französischen Beschlüsse unter der Voraussetzung der offenen Tür und der Handelsgleichheit, so werden nun in den Artikeln 4 und folgenden die beiden letztgenannten Grundprinzipien durch Einzelbestimmungen ausgebaut, die für ihre Durchhaltung Garantien schaffen, die bisher gefehlt hatten. Die französische Regierung verpflichtet sich, keinerlei Ungleichheiten zwischen den in Marokko Handel treibenden Nationen zuzulassen, weder in bezug auf Zölle, Steuern und andere Abgaben irgend welcher Art, noch bei den Tarifen für die zukünftigen Eisenbahnen, Schiffe oder andere Verkehrsmittel. Das Gleiche soll gelten für alle Fragen des Transithverkehrs. Sodann wird die französische Regierung bei der marokkanischen Regierung eine vollständige Behandlung der Staatsangehörigen der verschiedenen Länder unter allen Umständen verbindlich. Insbesondere wird sie keinerlei Bevorzugungen zulassen, wie a. B. für Maße und Gewichte, Eichungsarbeiten, Anbringung von Stempeln auf Whortexturen und ähnliche, welche die Waren irgend einer Nation in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen könnten. Um aber den interessierten Nationen einen besseren Einblick als bisher in das Zollwesen zu verschaffen, wird die französische Regierung die marokkanische Staatsbank veranlassen, sich in der commission des valeurs douanieres und in dem comite permanente des douanes der Reihe nach durch die verschiedenen Mitglieder ihrer Langerer Direktion vertreten zu lassen. Diese haben sich jährlich abzuwechseln.

Die französische Regierung wird ferner darüber wachen, daß von dem aus Marokko zu exportierenden Eisen kein Ausfuhrzoll erhoben wird. Desgleichen sollen der Weinindustrie in bezug auf die Produktion und Arbeitsmittel keinerlei besondere Steuern auferlegt werden dürfen. Abgesehen von den allgemeinen Steuern haben sie nur eine jährliche, nach Faktor zu berechnende feste Abgabe und eine weitere Abgabe im Verhältnis zum Bruttogewinn zu tragen. Diese Abgaben sollen entsprechend den Bestimmungen der Artikel 35 und 49 des Vergabegesetzes, der die Anlage des am 7. Juni 1910 in Paris geschlossenen Konventionsprotokolls bildet. Die französische Regierung wird nicht zulassen, daß in bezug auf Vergabegeldern zwischen den Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten irgend welcher Unterschied gemacht wird. Diese Abgaben sind von allen gleichmäßig und dem Reglement entsprechend zu entrichten, ohne daß unter irgend welchem Vorwande zugunsten der Interessenten irgend einer Nation ein Erloß im ganzen oder zum Teil gewährt werden könnte. In bezug auf die öffentlichen Arbeiten bleiben die Bestimmungen der Algeriasakte über die öffentlichen Ausschreibungen bestehen. Um aber verschiedene Mißstände, welche sich aus diesen herausgestellt haben, abzustellen, hat die französische Regierung die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, für eine derartige Formulierung der Substitutionsbestimmungen Sorge zu tragen, daß die Konkurrenzfähigkeit der Staatsangehörigen sämtlicher Nationen in Wahrheit die gleiche ist. Dies gilt insbesondere auch für das zu liefernde Material und für die Preisbestimmung.

Der Betrieb der großen Unternehmungen bleibt dem marokkanischen Staate vorbehalten oder kann von ihm selbständig an Dritte vergeben werden, die die für den Betrieb nötigen Geldmittel zur Verfügung stellen. Die französische Regierung wird jedoch darüber wachen, daß beim Betrieb der Eisenbahnen und etwaigen sonstigen Transportmitteln, sowie auch in bezug auf die Anwendung der Reglements, welche diesen Betrieb sichern, die Staatsangehörigen sämtlicher Nationen eine unbedingte gleichmäßige Behandlung erfahren. Um den Nationen einen besseren Einblick in die öffentlichen Ausschreibungen zu ermöglichen, wird die französische Regierung die marokkanische Staatsbank veranlassen, den ihr in der commission generale des adjudications au marche zustehenden Posten abwechselnd der Reihe nach mit einem ihrer Langerer Direktionsmitglieder zu besetzen. Desgleichen wird die französische Regierung die marokkanische Regierung bestimmen, in dem comite special des travaux publics einen der ihr zustehenden drei Delegierten an den Staatsangehörigen einer in Marokko vertretenen fremden Nation zu übertragen, solange die in Artikel 35 der Algeriasakte vorgesehene Spezialbestimmung des Handels in Geltung bleibt.

Um die Erschließung Marokkos zu erleichtern und den freien Wettbewerb zu ermöglichen, hat sich die französische Regierung verpflichtet, die marokkanische Regierung zu veranlassen, allen Eisenbahnen von Bergwerken, sowie von industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen ohne Unterschied der Nationalität den Bau von Eisenbahnen aus eigenen Mitteln zu gestatten, durch die sie ihre Erschließung mit den öffentlichen Eisenbahnen oder mit den nächstgelegenen Bahnen verbinden können. Sie haben sich dabei nach den Reglements zu richten, welche auf der Grundlage der französischen Gesetzgebung erlassen werden sollen.

Ueber den Betrieb der öffentlichen Eisenbahnen in Marokko soll alljährlich ein Bericht erstattet werden analog den Berichten, die den Generalversammlungen der französischen Eisenbahngesellschaften zu erstatten sind. Die französische Regierung wird mit der Aufstellung dieses Berichtes einen der Administratoren der marokkanischen Staatsbank betrauen. Der Bericht wird mit seinen

Unterlagen den Senatoren der Bank mitgeteilt und dann veröffentlicht werden, und zwar gegebenenfalls mit den Bemerkungen, welche die letzteren zu dem Bericht gemacht haben. Es steht den Senatoren frei, sich für ihre Bemerkungen die nötigen Unterlagen durch Einziehung direkter Erkundigungen zu beschaffen.

Bekanntlich waren in den letzten Jahren zahlreiche Beschwerden gegen die französischen Behörden und Beamten in Marokko und die unter ihrem Einflusse stehenden Beamten des Nachhins laut geworden. Um die vorhandenen Mißstände vollständig zu beseitigen, hat sich die französische Regierung in Artikel 9 verpflichtet, die marokkanische Regierung zu bestimmen, in jedem Bewerbsfall, der sich nicht durch die beiden beteiligten Konsula regeln läßt, gemeinschaftlich mit dem französischen Konsul und demjenigen der interessierten Nation einen Schiedsrichter zur Regelung der Angelegenheit zu bestimmen. Können sich die Konsula über den Schiedsrichter nicht einigen, so ist dieser von der marokkanischen Regierung gemeinschaftlich mit den Regierungen der beiden beteiligten Nationen zu bestimmen. Dieses Verfahren greift gleichmäßig Platz für Beschwerden gegen die marokkanischen Behörden wie gegen die französischen Agenten, sofern sie die Tätigkeit marokkanischer Behörden ausüben. Jedes Schiedsverfahren wird solange in Geltung bleiben, bis in Marokko einmal eine Gerichtsorganisation geschaffen sein wird, die den Rechtsregeln der Gesetzgebung der interessierten Staaten entspricht und die dann auch bestimmt sein wird, nach vorher eingeholender Zustimmung der Mächte die Konsulargerichtsbarkeit zu erheben.

Artikel 10 legt der französischen Regierung die Verpflichtung auf, darüber zu wachen, daß die fremden Staatsangehörigen auch in Zukunft in den marokkanischen Gewässern und Häfen die ihnen vertragsmäßig zustehenden Fischereirechte ausüben dürfen. Artikel 11 sichert dem fremden Handel die Eröffnung neuer Häfen je nach dem sich ergebenden Bedürfnis. In Artikel 12 haben sodann beide Regierungen sich auf den Wunsch der marokkanischen Regierung bereit erklärt, mit den übrigen Mächten auf der Unterlage der Madrider Konvention eine Revision der Listen, sowie der Rechtslage der fremden Schutzgenossen und Wochalaten herbeizuführen, die in den Artikeln 8 und 16 dieser Konvention erwähnt sind. Sollten in Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse in Marokko sich so umgestalten, daß eine Veränderung des Systems der Schutzgenossen und Wochalaten angezeigt erscheint, so werden beide Regierungen, wenn dieser Augenblick gekommen ist, bei den Signatarmächten eine entsprechende Veränderung der Madrider Konvention betreiben.

Artikel 13 erklärt sodann in üblicher Weise die Aufhebung aller mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Verträge, Akzesse, Abmachungen, Vereinbarungen und Reglements. Endlich sichern sich in Artikel 14 beide Mächte gegenseitig ihre Unterstützung zu, um die übrigen Signatarmächte der Algeriasakte zum Beitritt zu dem gegenwärtigen Abkommen zu bestimmen. In dem bezüglich

Des Kongo

zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Abkommen erhält Deutschland bedeutende wertvolle Verbindungen längs der ganzen Grenze seiner Kamerunkolonie, außerdem zwei Randstrecken, die sich bis an das Ufer des Kongo oder des Ubangi erstrecken. Wenn diese Strecken auch an sich weniger wertvoll sind, geben sie Deutschland doch den Zugang zu den Ufern dieser Ströme. Deutschland erhält an diesen Ufern Landstrecken zwischen sechs und zwölf Kilometern, die ihm gehalten, alle zur Schifffahrt erforderlichen Einrichtungen anzulegen. Dagegen teilt Deutschland das kleine Dreck zwischen Bogone und Chari bis zu deren Zusammenfluß südlich des Tschadsees ab. Toto ist in dem Abkommen überhaupt nicht erwähnt. Im übrigen enthält der Vertrag auf Gegenseitigkeit beruhende Bestimmungen über die Handelsfreiheit, die gegenseitigen Durchgangsrechte, Benutzung über Weiterführung der Eisenbahnen einschließlich Vorbehalt gegenseitiger Verständigung für den Fall, daß im internationalen Kongobeden, wie durch den Berliner Vertrag festgelegt ist, Veränderungen eintreten sollten.

Berlin, 4. Nov. Der deutsch-französische Marokkovvertrag wird nach den bisherigen Dispositionen voraussichtlich am Sonntag definitiv unterzeichnet werden. Französischerseits wird zunächst der Vorbehalt der Genehmigung des Vertrages durch die Kammer gemacht werden. Sobald diese Genehmigung erfolgt ist, wird die Pariser Regierung der Regierung in Berlin anzeigen, daß der Vorbehalt fortfällt.

Berlin, 4. Nov. In Regierungskreisen vertritt man den Standpunkt, daß es nicht nur das formale Recht der Regierung ist, wie auch die liberale Presse jagt, den Marokkovvertrag nicht der Reichstagsfassung des Reichstages zu unterbreiten, sondern daß es sogar die Pflicht der Regierung sei, diesen Schritt nicht zu tun, da hierdurch die verfassungsmäßigen Vorrechte der Krone geschmälert werden würden.

befondere
erung, die
ne Haufr
nach Zo
auf dem
den deut
mit einem
Festlag.
Schauspi
vollständig
its.
emer Bl
ämtlicher
Ausstand
Freitag
dießst
machte,
Notstand
rium der
e von der
es Rot-